

tung hat im Rahmen ihres Projekts „Jugendhilfeplanung für Erziehungsberatung“ deshalb vorgeschlagen, dass Beratungsstellen künftig verstärkt anbieten sollten, frühzeitig Männer in ihrer Vaterrolle zu unterstützen. Die Rolle von Vätern in der Erziehung hat die *bke* im Übrigen 1993 zum Thema ihrer Wissenschaftlichen Jahrestagung gemacht.

### Geschlechtsspezifischer Umgang mit Mädchen und Jungen innerhalb von Beratungsstellen

So wie Eltern und pädagogische Fachkräfte unterschiedlich auf Problemlagen von Mädchen und Jungen reagieren, könnten auch die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung zu selektierendem Vorgehen neigen. Eine Untersuchung von Langenmayr hatte 1980 entsprechende Ergebnisse geliefert. Eine nachfolgende Studie von Weskamp konnte dies aber nicht bestätigen. Augenfällige Unterschiede, die heute der Bundesstatistik zu entnehmen sind, nämlich dass weibliche Ratsuchende mit 17 Prozent doppelt so oft ohne Einbeziehung ihrer Eltern beraten werden wie männliche, erklären sich aus dem höheren Anteil junger heranwachsender Frauen.

Die Daten der Bundesstatistik geben keine Hinweise auf unterschiedliches Vorgehen der Fachkräfte bei weiblichen und männlichen Ratsuchenden. Auch die Auswertungen im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprojekts der *bke* lieferten für diese Hypothese keine Anhaltspunkte.

### Anteil weiblicher und männlicher Fachkräfte in den Beratungsstellen

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zählt in Deutschland im Jahr 2001 ca. 1.130 Erziehungs- und Familienberatungsstellen. In ihnen standen bei der letzten zur Personalausstattung im Jahr 1998 durchgeführten Erhebung der *bke* 3.627 Vollzeit-Planstellen zur Verfügung. Sie waren mit 4.762 Fachkräften besetzt. Das Geschlecht der Mitarbeiter der Beratungsstellen wurde dabei nicht erhoben.

Die Bundesstatistik zu den Einrichtungen und Personen der Jugendhilfe weicht hinsichtlich der Zahl der Einrichtungen und der in ihnen tätigen Personen aus methodischen Gründen ab. Für 1998 weist die Bundesstatistik 4.952 Personen aus, die hauptsächlich die Tätigkeit einer Beratung nach § 28 SGB VIII in Erziehungs- und Familienberatungsstellen ausüben. Weitere 2.003 Fachkräfte nehmen nach der Bundesstatistik diese Auf-

gabe in anderen Einrichtungen und Diensten (z. B. Drogen- und Suchtberatungsstellen) wahr. Für die Gesamtzahl der Fachkräfte mit der hauptsächlichen Tätigkeit Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII beträgt das Verhältnis von Männern und Frauen 32 zu 68 Prozent. Man wird daher auch für die Erziehungsberatungsstellen im engeren Sinne davon ausgehen können, dass etwa zwei Drittel der Fachkräfte weiblich sind.

Eine weitere Untergliederung der Tätigkeitsbereiche, durch die der Frauenanteil in der Leitung der Beratungsstellen bestimmt werden könnte, liegt nicht vor. Die Alltagserfahrung spricht jedoch dafür, auf der Leitungsebene eher ein

umgekehrtes Geschlechterverhältnis zu vermuten.

In den Erziehungsberatungsstellen sind zudem 977 Planstellen für Verwaltungskräfte vorhanden. Auf ihnen waren 1998 1.520 Personen tätig. Auch hier liegen keine Daten über das Geschlecht vor. Aber aus den Daten über die Kursteilnehmerinnen bei der Sekretärinnenweiterbildung ist bekannt, dass nur im Einzelfall männliche Teilnehmer zu verzeichnen waren.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth  
Tel.: (09 11) 97 71 40  
Fax.: (09 11) 74 54 97  
E-Mail: bke@bke.de



# BAFM

Nachrichtenteil der  
Bundes-Arbeitsgemeinschaft  
für Familien-Mediation e.V.



## Austausch, Training, Transparenz Der Beirat der BAFM-Ausbildungsinstitute

*In loser Folge stellen wir hier die einzelnen Gremien und Arbeitsebenen der BAFM vor. Nach der graphischen Darstellung des Arbeitsdiagramms, einem Bericht aus der Geschäftsstelle (siehe Kind-Prax 1/2003) sowie des Konzeptes der assoziierten Regionalgruppen (2/2003) wird hier die Arbeit des Ausbildungsbeirates vorgestellt.*

Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ist der Beirat der Ausbildungsinstitute gemäß § 8 der Satzung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) ein wesentliches Gremium, welches ich Ihnen als zurzeit amtierender Sprecher des Ausbildungsbeirates vorstellen möchte.

Der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation gehören zurzeit 10 Ausbildungsinstitute an. Sie bilden seit Anfang der 90er Jahre einen bundesweiten Zusammenschluss. Sie alle verfahren nach den gleichen hohen Ausbildungsstandards und vermitteln Inhalte, wie sie in der BAFM-Ausbildungsordnung erarbeitet wurden. Nach der Satzung gehören je zwei ordentliche Mitglieder dem Beirat an, die von jedem der anerkannten Ausbildungsinstitute in den Ausbildungsbeirat delegiert werden.

Der Ausbildungsbeirat trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr; einmal zeitlich der Jahresmitgliederversammlung vorgeschaltet und einmal in Verbindung mit dem so genannten „Instituts-Treffen“, in

dem alle Ausbilder/innen der anerkannten Ausbildungsinstitute zu Austausch und Training zusammenkommen. Die Aufgabe des Ausbildungsbeirates beschreibt die Satzung neben dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch in der Empfehlung und Modifizierung der Ausbildungsordnung. Fernerhin gibt er Empfehlungen zur Aufnahme als Mitglieder für den Personenkreis, die nicht an BAFM-erkannten Instituten Ausbildungen absolviert haben (individueller Quereinstieg) oder aber an anderen Ausbildungsinstituten, deren Ausbildungen als kompatibel festgestellt worden ist (geregelter Quereinstieg). Der Ausbildungsbeirat berät den Vorstand in allen Ausbildungsfragen. Er hat sich im November 1997 zu seiner konstituierenden Sitzung getroffen; 6 Institute wurden nach so genannten Übergangsrichtlinien als Ausbildungsinstitute der BAFM anerkannt. Dem ging ein seit 1992 andauernder gemeinsamer Diskussionsprozess voraus. Alle Institutsausbilder und Beiratsmitglieder kannten sich aus langjähriger gemeinsamer Fort- und Weiterbil-

derung in Familienmediation. Grundlage hierfür waren Ausbildungsseminare bei anerkannten amerikanischen Trainern (Gary Friedman, Jack Himmelstein, Florence Kaslov, John Haynes etc.).

Die Ausbildungsordnung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation mit ihren hohen Anforderungen war inhaltlich und formal mit der europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediation im Bereich Trennung und Scheidung abgestimmt worden. Der Ausbildungsbeirat dient nach der Konstituierung erst einmal dem Erfahrungsaustausch über die Ausbildung und den von der Ausbildungsordnung gesetzten Standards. Gleichzeitig verstand er sich auch als ein gegenseitiges Kontrollgremium, damit die einzelnen Ausbildungen der Institute den Anforderungen der Ausbildungsordnung weiterhin entsprechen und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zulassung der Ausbildungsteilnehmer, ihre interdisziplinäre Zusammensetzung, die Ausbildungslehrinhalte und den Ausbildungsabschluss. Hier gab es zwangsläufig auch gegenteilige Interessen einzelner Ausbildungsinstitute. Insbesondere schien nicht bei allen Instituten die durchgängig interdisziplinäre Besetzung der Ausbildungsteams gewährleistet. Hier konnte im Ausbildungsbeirat wertvolle Unterstützung gewährt werden, damit alle Institute den Anforderungen der Ausbildungsordnung kontinuierlich entsprechen konnten.

Verbindliche Jahresberichte der Ausbildungsinstitute über ihre jeweiligen Ausbildungen, die Curricula, die Besetzung der Ausbildungsteams etc. stellen sicher, wechselseitige Transparenz zwischen den Ausbildungsinstituten, die ihrem Wesen nach auf dem Ausbildungsmarkt auch konkurrieren, zu schaffen.

Dem Ausbildungsbeirat blieb nicht lange Zeit, sich mit sich allein zu beschäftigen, weitere Instituts-Anwärter mit dem Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsinstitut (BAFM) meldeten sich. Ein bereits bestehendes Institut teilte sich in zwei regionale Institute. Dieser Anforderung musste sich der Beirat in enger Absprache mit dem Vorstand stellen. Es gelang, eine Zulassungskommission zu gründen, um den Beirat bei der Frage der Aufnahme neuer Institute zu unterstützen. Hier war der Beirat aufgefordert, dem Vorstand eine Empfehlung abzugeben. Curricula mussten geprüft werden, Ausbildungsleiter und Ausbildungsteam sowie die notwendige inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung, fernerhin die organisa-

torische und fachliche Selbständigkeit der Institute.

Viele Fragestellungen ergaben sich oft erst aus dem Konkreten; hier musste Konsens erzielt werden. Gerade die Interdisziplinarität in Ausbildungsgruppe und Ausbildungsteam war eine der zentralen Fragen. Zunehmend erreichen die BAFM auch Anfragen von anderen Instituten, die Mediation anbieten wollen und hierbei mit einem anerkannten Institut der BAFM kooperieren wollen, da sie selbst die Voraussetzungen für eine eigene Anerkennung als BAFM-Institut nicht erfüllen. Dies wurde aus Sicht des Beirats begrüßt und Wert auf die inhaltliche Eigenständigkeit der BAFM-anerkannten Ausbildungsinstitute gelegt.

Der Ausbildungsbeirat hat sich auch mit den Fragen der in der Ausbildungsordnung festgeschriebenen Supervision befasst, sowohl, was die Supervision der Ausbildungsteilnehmer betrifft, als aber auch die Supervision der Ausbilder und



Nachrichtenteil der  
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)  
Verfahrenspflegschaft für  
Kinder und Jugendliche e.V.



## Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche im Jugendhilfeverfahren?!

Die Frage, ob und wie im jugendhilferechtlichen Verfahren nach SGB VIII eine unabhängige Interessenvertretung mitwirken soll, wird in einem lesenswerten Beitrag von Fieseler<sup>1</sup> im Handbuch Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche aufgeworfen und eingehend erörtert.

In der Praxis der Verfahrenspflegertätigkeit nach § 50 FGG verhält es sich so, dass oftmals parallel zum familiengerichtlichen Verfahren ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII eingeleitet werden soll oder bereits läuft. So können bei Fallkonstellationen zu §§ 1666 und 1666a BGB, in Fällen, bei denen es um Herausgabe oder Verbleib in Pflegestellen geht, auch bei Fragen um Aufenthalt oder Umgang der Kinder im Konflikt zwischen den Elternteilen nach deren Trennung Hilfsangebote des Jugendamtes in Gang sein.

Trainer, die sich alle Institute zur Qualitätswahrung auferlegt haben.

Die Diskussion über den Ausbildungsabschluss und die Dokumentationen von vier durchgeführten Mediationsfällen hat nun zu einer erheblichen Vereinheitlichung in den Instituten geführt und gewährleistet auch so den hohen Ausbildungsstandard.

Die Arbeit im Ausbildungsbeirat ist für alle eine fachliche und persönliche Bereicherung, neben den notwendigen Formalitäten gibt es inhaltliche Diskussionen, die durch die unterschiedlichen Erfahrungen von jetzt 10 Ausbildungsinstituten geprägt sind. Bislang ist es gelungen, in mediativer Form bestehende Institute zusammenzuführen und neue Institute zu integrieren.

Sprecher des Ausbildungsbeirats der BAFM

Joachim Hiersemann  
Rechtsanwalt u. Mediator  
E-Mail: [bafm-mediation@t-online.de](mailto:bafm-mediation@t-online.de)

Der qualifizierte, sich an den Standards der BAG<sup>2</sup> orientierende Verfahrenspfleger tut mehr, als dass er die Jugendamtsberichte in der Gerichtsakte studiert. Telefonate mit dem Jugendamt sind die Regel, manchmal ist es erforderlich, erzieherische und soziale Gesichtspunkte in einem persönlichen Gespräch mit dem fallführenden Jugendamtsmitarbeiter zu beleuchten. Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen ist in den Standards als obligatorisch vorgesehen, ihre Umsetzung aber bei weitem nicht sichergestellt.

Die gegenwärtige Rechtslage sieht so aus, dass kein Rechtsanspruch auf Einladung und Teilnahme an Hilfeplangesprächen besteht.<sup>3</sup>

In der Praxis meiner Verfahrenspflegschaften hat sich gezeigt und z. T. auch bewährt, dass, wenn ich Kinder und Jugendliche im familiengerichtlichen Verfahren vertrete und deren Situation aus